

Satzung der Wegrand-Stiftung

Präambel

Die Wegrand-Stiftung ist den Werten der säkularen Aufklärung, wie Autonomie, Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit, Toleranz, Völkerverständigung, und den universalen Menschenrechten verbunden und der Erinnerung an die Naziopfer. Die Wegrandstiftung hat insbesondere zum Ziel die Vorbeugung und Abwehr gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie von Folter, Sklaverei und ähnlicher Unmenschlichkeit. Sie wendet sich nicht gegen Judentum, jüdische Riten und das Existenzrecht Israels.

§1: Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Wegrand-Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Tübingen.
2. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2: Stiftungszweck

1. Die Stiftung dient der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Förderung der Jugendhilfe, insbesondere der Förderung von benachteiligten Kindern und Jugendlichen, der Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, der Förderung der Hilfe für politisch Verfolgte, auch von Folteropfern, für Flüchtlinge sowie der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
2. Die Stiftung arbeitet gemeinnützig und fördert dazu dem Stiftungszweck dienliche Einrichtungen oder Vorhaben, kann eigene betreiben, mit anderen zusammenwirken und Hilfspersonen heranziehen.
3. Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke insbesondere, indem sie Projekte und Initiativen, die dem in Absatz 1 beschriebenen Zweck dienen, selbst durchführt oder unterstützt. Diese Unterstützung kann finanzieller, organisatorischer oder logistischer

Art sein, die Maßnahmen dienen der sozialen, sprachlichen, schulischen, beruflichen und kulturellen Teilhabe von Menschen, die entsprechend Absatz 1 benachteiligt sind. Sie sollen geeignet sein, Selbstbestimmung, Eigenverantwortlichkeit, persönliches Engagement und soziales Miteinander zu stärken, gesellschaftliche Ausgrenzung abzubauen und damit demokratische Kultur zu fördern. Sie umfassen unter anderem Maßnahmen zur Information, Aufklärung, Bildung, Orientierung, Beratung und begleitende Hilfen.

4. Die Stiftung unterstützt Flüchtlinge und politisch Verfolgte durch Maßnahmen wie Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über die Flüchtlingssituation. Neben Hilfen beim Spracherwerb, bei der beruflichen und sozialen Integration unterstützt sie die medizinische Betreuung, insbesondere der Opfer von Extremtraumatisierungen (Folteropfer) und deren Angehörigen durch medizinische, psychotherapeutische, soziale und anwaltliche Betreuung.
5. Die Stiftung unterstützt Projekte zur Aufklärung und Prävention und andere Maßnahmen, die sich gegen Rassismus und Gewalt richten, und fördert damit Toleranz und internationale Gesinnung.
6. Die Stiftung unterstützt Maßnahmen, die geeignet sind, Menschen aller Geschlechter in ihrer Selbstbestimmung zu unterstützen, zum Beispiel indem sie sich präventiv gegen Gewalt gegen Frauen einsetzt und Opfer derselben unterstützt und sich auch einsetzt für die Rechte von Menschen, die auf Grund ihrer Geschlechtsidentität in ihrem Persönlichkeitsrecht, Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit verletzt werden.
7. Die Stiftung kann in Erfüllung ihres Stiftungszwecks eigene Veranstaltungen (zum Beispiel Workshops, Seminare, Ausstellungen, Vorträge) durchführen oder andere dabei unterstützen und Fortbildungen konzipieren und durchführen.
8. Die Stiftung kann Recherchen, Dokumentationen und Publikationen im Sinne des Stiftungszwecks sowie deren Verbreitung mithilfe von analogen und digitalen Medien unterstützen oder selbst erstellen. Im Sinne der Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements sollen diese kontroverse Diskussionen ermöglichen.
9. Die Stiftung kann auch mit finanziellen Zuwendungen Preise an Gruppen oder Personen vergeben, die den Stiftungszweck in besonderer Weise erfüllt haben.
10. Im Sinne der Verstetigung und der Verbreitung entwickelter Lösungsansätze können Modellprojekte entwickelt und durch Vernetzung mit verschiedenen Partnern wie Stiftungen und Kommunen gesichert werden.
11. Daneben kann die Stiftung auch ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften und von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der vorgenannten Zwecke im Sinne von §58 Nr. 1 AO vornehmen. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden etc.

12. Sie darf Hilfe im Einzelfall gewähren, insbesondere Opfern von Gewalt.
13. Sie kann regional und überregional und auch im Ausland tätig werden.
14. Ziel der Stiftung ist es auch, ihr Anliegen in geeigneter Form der Öffentlichkeit bekannt zu machen und die Bereitschaft zur Unterstützung der Arbeit der Stiftung zu wecken.
15. Sie darf Mittel für ihre Zwecke beschaffen.
16. Die Interpretation des in Abs. 1–7 niedergelegten Stifterwillens obliegt dem Stiftungsrat. Welche Schwerpunkte die Stiftung bei der Verwirklichung des Stiftungszwecks bildet und ob sie ggf. nur einen Teil der Zwecke verwirklicht, liegt in seinem Ermessen.

§3: Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine über die in §58 Nr. 6 genannten Beträge hinausgehenden Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4: Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Das Stiftungsvermögen ist (nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen) in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und fachkundig, sicher und ertragreich anzulegen.
3. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
4. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen, wenn sie nicht an Bedingungen geknüpft sind. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen dem Vermögen zuführen.

§5: Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß §62 Abs. 1 Nr. 3 AO.

2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.
3. Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.
4. Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.
5. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Die Stiftung darf einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

§6: Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.
3. Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.
4. Eine Haftung besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§7: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einem und höchstens drei Mitgliedern.
2. Die ersten Vorstandsmitglieder sind im Stiftungsgeschäft berufen.
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestellt der Stiftungsrat auf Vorschlag der verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

4. Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
5. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt das Vorstandsmitglied solange im Amt, bis die Nachfolge geregelt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist unverzüglich vom Stiftungsrat zu ersetzen.
6. Vom Stifter bestellte Vorstandsmitglieder können von diesem, andere Vorstandsmitglieder können vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das abberufene Mitglied kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen oder einstweiligen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein Rechtsnachfolger bestimmt werden.

§8: Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Vorstandes die Stiftung allein, für den Fall der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - die Bestimmung des/der Vermögensverwalter(s) nach Rücksprache mit dem jeweiligen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater außer den im Stiftungsgeschäft bestimmten
 - die Verwendung der Stiftungsmittel, soweit sie im Haushaltsplan enthalten sind oder nachträglich genehmigt werden
 - die Aufstellung eines Haushaltsplanes sowie eines Tätigkeitsberichtes. Die Aufstellung der Jahresrechnung hat durch einen Wirtschaftsprüfer nach der jeweils gültigen Fassung des Standards IDW RS HFA 5 zu erfolgen.
3. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen. In diesem Fall hat der Geschäftsführer die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des §30 BGB.

§9: Beschlussfassung des Vorstandes

1. Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmaljährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im mündlichen, schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden.
2. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende des Vorstands oder sein Stellvertreter. Der Protokollant wird zu Beginn der Sitzung durch mündliche Abstimmung der anwesenden Mitglieder bestimmt.
3. Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
5. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder beteiligen.
6. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit werden die Entscheidungen durch den Stiftungsrat getroffen.
7. Über die Sitzungen und mündliche Beschlussfassungen über außergewöhnliche und / oder wesentliche Geschäfte bzw. Angelegenheiten sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen.
8. Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Stiftungsrats bedarf, kann eine vom Stiftungsrat zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§10: Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Stiftungsrats sind im Stiftungsgeschäft berufen.

2. Scheidet ein Stiftungsratsmitglied aus, so wählt der Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorstandes einen Nachfolger. Wiederwahlen sind zulässig. Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
4. Bei Ablauf der Amtszeit bleibt ein Stiftungsratsmitglied solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Stiftungsratsmitglieder den Stiftungsrat. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter. Ein ausgeschiedenes Stiftungsratsmitglied ist unverzüglich vom Stiftungsrat durch Zuwahl zu ersetzen.
5. Ein Stiftungsratsmitglied kann vom Stiftungsrat in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder von Vorstand und Stiftungsrat. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das abberufene Mitglied kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen oder einstweiligen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein Rechtsnachfolger bestimmt werden.

§11: Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - Genehmigung der Bestellung des Vermögensverwalters (mit Ausnahme der Bestellung des Vermögensverwalters durch einen Stifter),
 - Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - Bestellung des Wirtschaftsprüfers außer den im Stiftungsgeschäft Bestimmten
2. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsrat Sachverständige hinzuziehen.

3. Der Stiftungsrat kann im Rahmen von §7 Abs. 1 und §10 Abs. 1 Satz 1 weitere Mitglieder in den Stiftungsrat und Vorstand berufen oder nach Ausscheiden eines Mitgliedes von der Berufung eines Nachfolgers absehen. Zu Lebzeiten der Stifter bedarf er deren Zustimmung.
4. Der Stiftungsrat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer und Sachverständige können an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teilnehmen.
5. Für die Beschlussfassung des Stiftungsrats gilt §9 entsprechend. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
6. Zu einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Stiftungsrat kann der Vorsitzende jedes dieser Organe schriftlich mit Zugangsnachweis und einer Frist von vier Wochen laden. Anwesenheit und Einverständnis aller heilt Ladungsmängel. Das Gremium ist beschlussfähig bei Beschlussfähigkeit beider Organe.
7. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§12: Satzungsänderung

1. Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
2. Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsrat gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrats.
3. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§13: Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

1. Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.

2. Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
3. Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsrat gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrats und der Zustimmung noch lebender Stifter.
4. Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§14: Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung zu gleichen Teilen an die Amadeu-Antonio Stiftung, die Stiftung Pro Asyl und Ärzte der Welt e.V. bzw. deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§15: Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande Baden-Württemberg geltenden Stiftungsrechts.
2. Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium in Tübingen.
3. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.